



**BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN**  
**Kreistagsfraktion Landkreis**  
**Ansbach**

kreistagsfraktion@gruene-ansbach.de  
21.04.2020

An das  
Landratsamt Ansbach  
z.H. Herrn Landrat Dr. Jürgen Ludwig  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

## **Antrag zur Geschäftsordnung des Kreistages im Landkreis Ansbach:**

Zusammenlegung und Änderung § 27 und § 28

### § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden: das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

### § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

*Beantragte Neufassung:*

### **§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) Tagesordnungspunkte, Sitzungsdaten und Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen werden der Öffentlichkeit über ein Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Dies geschieht bereits vor den jeweiligen Sitzungen, soweit im Einzelfall keine nachvollziehbaren Gründe für eine Geheimhaltung bis nach der Sitzung bestehen.
- (2) Die der Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem zugänglich gemachten Informationen dürfen keine zu schützenden personenbezogenen oder sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Daten enthalten.

(3) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können Personen gem. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO Einsicht nehmen. Kreisräte können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 46 Abs. 3 LKrO). Dies gilt auch für Niederschriften früherer Wahlperioden.

**Begründung:**

Ein wichtiger Baustein der Teilhabe in allen Gremien und ihrer demokratischen Kontrolle ist der möglichst ungehinderte Zugang zu Informationen. Es muss selbstverständlich sein, dass die Öffentlichkeit und die gewählten Kreistagsmitglieder weitestgehenden Zugang zu allen Informationen haben. Jede unbegründete Zurücksetzung dieses Informationsrechts stellt eine Einschränkung des demokratischen Wählerwillens dar. Das Ratsinformationssystem bietet hierfür die geeignete Plattform.

Sachgerechte und gründliche, natürlich auch kontroverse Diskussionen sowie konstruktive Kritik begründen die besondere Leistungskraft demokratisch strukturierter Gremien. Dies setzt voraus, dass jedes Kreistagsmitglied die Möglichkeit auf Zugang zu allen Sitzungsunterlagen und Niederschriften hat.

Der bestehende § 27 der Geschäftsordnung steht ohnehin zur Änderung an, dieser bezieht sich noch auf § 49 der LKrO, welcher aufgehoben wurde.

---

Dieter Bachmann

---

Gabi Schaaf